

Zeitschrift: Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot
Band: - (1751)

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



ANNO 1751.

EXTRACT

Aus dem Mandaten - Buch der Stadt Bern / wegen Verbott aller frembden Calendern.

Wir Schuldtheiß und Rät der Stadt Bern / thund kund hiemit; Als dann mit besonderm Mißfallen Wir wahrnehmen müssen / daß Unsern Ordnungen zuwider allerhand Bücher im Land der Unserigen angetragen und in grosser Anzahl verkauft werden / die vielerley bedenkliche Sachen insich halten / ja selbst den dergleichen den alljährlich ausgehenden Calendern einzuverleiben man sich bemühet / &c. Daß demnach / Wir / aus Lands Väterlicher Vorsorg / Unser / unterm 3ten Mergen letsthin / deßhalb publiciertes Verbott zu erfrischen / erforderlich und nothwendig erachtet; Gestalten Wir alles Husieren / Sandlen und Feil. Tragen dergleichen Büchern / und aller anderer / als der sogenannten Bern. Calendern / so mit dem gedruckten Bären bezeichnet und privilegiert / zu allen Zeiten völlig / und bey Pön der Confiscation / auch Oberkeitlicher Ungnad / alles Ernsts / hiemit verbotten haben wollen; Inmassen maniglich Unserer Angehörigen / diß Verbott in Acht zu nehmen / und sich selbst vor Schaden zu seyn / wüssen wird. Datum den 31. Christmonat / 1732.



Die Posten und Botten in Bern

Kommen an:

Sonntag Morgens um 10. Uhr / von Solothurn. Die Basler-Post / mit den Briefen aus dem Elß / &c. Die Schaffhauser-Post / mit den Briefen von St. Gall. Frankfurt / Niederland / &c. item die Zürcher-Post / mit Briefen aus dem Aergäu / &c.

Dienstag Morgens um 7. Uhr / die Post von Neuenburg / als wie am Samstag.

Mittwoch Morgens um 10. Uhr / die Genfer-Post mit den Briefen aus Frankreich / Landschaft Waadt / &c. Am Mittag von Lucern / Italien / &c. Item von Thun / mit den Briefen aus dem Oberland und Sibenthal.

Donnerstag Morgens um 7. Uhr / die Neuenb. Post als am dinst. Um 10. u. die Basler- und Zürcher Post / mit den Briefen als am Sonnt.

Freitag um 10. uhr / die Ordinari Land- Kutschen von Genff / item von Zürich / Araum / und dem Aergäu Der Ordinari Bott von Basel / so Leuth und schwere Sachen führt.

Sonntag Morgens um 7. Uhr / die Neuenbur. Post um 2. Uhr v. Genff / Pfert. Item der Bott von Thun mit den Briefen aus dem Oberland. Post von Lucern / als am Mittwoch.

Lauffen ab:

Sonntag Morgens um 11. Uhr / die Post nach Genff / mit den Briefen nach Freyburg / Wallis / Landschaft Waadt / Wiemo. Frankreich. Die Post nach Murten mit den Briefen nach Pferten. Der Bott nach Lucern und Italien. Item nach Thun.

Montag Morgens um 6. Uhr / die Post nach Neuenb. Item nach Burgund / Paris und Flandern.

Mittwoch Morgens um 11. Uhr die Post nach Zürich / mit den Briefen ins Aergäu. item Basel / mit den Briefen ins Elß. Nach Schaffhausen / mit den Brief. nach Frankfurt / Niederland / Engeland. Die Neuenburger-Post / mit den Briefen / wie am Montag.

Donnerstag Morgens um 11. Uhr / die Post nach Genff. Item nach Thun und Weern als am Sonntag.

Freitag Morgens um 6. Uhr / die Neuenbur. Post als am Montag. Um 2. Uhr die Landkutsch nach Zürich und Basel / so Leut und schwere Sachen führt. Item / die große Ordinari Land- Kutschen nach Lausannen und Genff / so Leuthe / und schwere Sachen führt.

Sonntag Nachmittag um 2. Uhr die Post nach Basel / Schaffhausen und St. Gallen / mit den Briefen wie am Mittwoch.

